Unternehmen, Kapitalmarkt, Finanzierung

Festschrift für Reinhard Marsch-Barner zum 75. Geburtstag

Bearbeitet von
Herausgegeben von Prof. Dr. Gerald Spindler, Dr. Hans-Ulrich Wilsing, und Volker Butzke

1. Auflage 2018. Buch. XIII, 632 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 72569 2
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Bankrecht, Kapitalmarktrecht

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

zung der Verwaltung.[56] In den *Porsche/VW-Übernahme*-Fällen haben es der BGH und das OLG Stuttgart nicht genügen lassen, dass Aktionäre Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht einer Pflichtwidrigkeit darlegten, sondern die Darlegung der Wahrscheinlichkeit einer Pflichtverletzung gefordert. Hinweise auf Presseberichte, subjektive Vermutungen oder gar Spekulationen wurden als unzureichend zurückgewiesen.[57] Im *Postbank*-Fall wurde der Hinweis auf zwei gegen Zahlung von Geldbuße eingestellte Strafermittlungsverfahren nicht für ausreichend gehalten, da diese unwidersprochen bei der Anstellungsentscheidung bekannt waren und berücksichtigt wurden.[58]

Weitergehend hat das LG Stuttgart jüngst in Sachen *Porsche/Diesel* unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG Stuttgart in den *Porsche/VW-Übernahme*-Fällen entschieden, dass von einem überwiegenden Aufklärungsinteresse auszugehen sei, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Verletzung der Legalitätspflicht vorlägen. In einem solchen Fall genüge es, dass die vom Aktionär begehrten Auskünfte gerade zur Aufklärung der Pflichtverletzungen geeignet und erforderlich seien.[59] Das OLG Stuttgart hatte demgegenüber ein überwiegendes Aufklärungsinteresse bereits mit dem Argument abgelehnt, die Informationen seien schon nicht zur Aufdeckung der Pflichtverletzung geeignet und erforderlich. Ein Umkehrschluss lässt sich daraus nicht ziehen.

d) Ergebnis

Die jüngere Spruchpraxis zum Auskunftsrecht der Aktionäre bei vermuteten Pflichtverletzungen der Verwaltung macht deutlich, dass dem Auskunftsbegehren neben der fehlenden Erforderlichkeit bei dem Versuch einer Detailkontrolle des Verhaltens der Verwaltung vor allem ein Auskunftsverweigerungsrecht der Gesellschaft wegen drohender eigener Nachteile entgegenstehen kann. Die Rechtsprechung stellt insoweit an die Plausibilisierungslast der Gesellschaft keine hohen Anforderungen, wenn die Offenlegung von Informationen die Kontrahierungsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen oder die vertrauliche Aussprache innerhalb der Organe gefährden könnte. Aktionären wird die Darlegung eines gleichwohl bestehenden, überwiegenden Aufklärungsinteresses nicht leicht gelingen: Sie müssen Umstände dartun, die den Schluss auf einen objektiv begründeten Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Verwaltung zulassen.[60]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die *IKB*-Fälle des OLG Düsseldorf betreffen eine Ausnahmekonstellation, in der das Gericht einem vorgeschalteten Antrag von Aktionären auf Bestellung eines Sonderprüfers stattgegeben hatte. Deshalb stehen die Ausführungen des OLG Düsseldorf zur Plausibilisierungslast der Gesellschaft hinsichtlich der konkreten Möglichkeit eines Nachteils im Zusammenhang mit dem Auskunftsverweigerungsrecht zwar in einem gewissen Kontrast zu den Ausführungen von BGH und OLG Stuttgart in den *Porsche/VW-Übernahme*-Fällen; im Ergebnis lassen sich jedoch die unterschiedlichen Ergebnisse der Entscheidungen widerspruchsfrei auflösen.

---

[56] OLG Düsseldorf NJW-RR 2015, 1518 – IKB; OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 09412 – IKB.

[57] BGH NZG 2014, 423 – Porsche; OLG Stuttgart BeckRS 2012, 05481 – Porsche; OLG Stuttgart BeckRS 2010, 28334 – Porsche.

[58] OLG Düsseldorf NZG 2015, 1115 (1118) – Postbank; vgl. auch OLG Stuttgart BeckRS 2012, 05481 – Porsche.

[59] LG Stuttgart NZG 2018, 665, 673 unter Hinweis auf OLG Stuttgart BeckRS 2010, 28334 – Porsche HV 2009.

[60] S. neben der bereits dargestellten Spruchpraxis zu den Fällen *IKB, Porsche/VW*-Übernahme und *Postbank* noch BGHZ 198, 354 = NZG 2014, 27 Rn. 48 – Deutsche Bank HV 2010; BGHZ 180, 9 = NZG 2009, 342 Rn. 43 – Kirch/Deutsche Bank; vgl. auch BGHZ 86, 1 (9) = NJW 1983, 878; *Decher* in Großkomm. AktG, 5. Aufl. 2018, § 131 Rn. 376; *Kersting* in Kölner Komm AktG, 3. Aufl. 2010, § 131 Rn. 512; *Hüffer/Koch,* AktG, 13. Aufl. 2018, § 131 Rn. 56; *Lieder* NZG 2014, 601 (607).

IV. Konkretisierung im Kontext von Entlastung und Sonderprüfung

Die aus der dargestellten Spruchpraxis abgeleiteten Leitlinien für die Erforderlichkeit von Auskünften zur Aufdeckung vermuteter Pflichtverletzungen der Verwaltung und möglicher Auskunftsverweigerungsrechte sollen abschließend daraufhin verprobt werden, ob sie sich in den Kontext der Rechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Aufdeckung von Pflichtverletzungen der Verwaltung einordnen lassen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die aus der Spruchpraxis abgeleiteten Leitlinien mit anerkannten Grundsätzen zur Entlastung (→ IV 1) und zur Sonderprüfung (→ IV 2) in Einklang stehen und ob diese Grundsätze unter Umständen für eine Konkretisierung der Anforderungen an das Auskunftsrecht zur Aufdeckung von Pflichtverletzung der Verwaltung nutzbar gemacht werden können.

1. Entlastung

Fragen zur Aufdeckung von Pflichtverletzung der Verwaltung können, wie gesehen, in erster Linie zur Beurteilung der Entlastung der Verwaltung gestellt werden. Im Hinblick darauf, dass die Entlastung mehr faktische als rechtliche Konsequenzen hat und insbesondere nicht einen Verzicht auf Schadenersatzansprüche bedeutet, wurde früher in der Spruchpraxis häufig bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Auskunft ein strenger Maßstab angelegt.[61] Umgekehrt hat das LG Köln in Sachen *Postbank* in Übereinstimmung mit einer in der Lit. vertretenen Auffassung einen großzügigen Maßstab angelegt.[62] Die jüngere Spruchpraxis und auch die Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des OLG Stuttgart in Sachen *IKB, Postbank,* und *Porsche/VW-Übernahme* haben sich einer Festlegung auf einen weiten oder einen strengen Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Erforderlichkeit der Auskunft zur Entlastung enthalten. Da allgemein an die Erforderlichkeit der Auskunft qualitative Anforderungen iS einer Maßgeblichkeitsschwelle gestellt werden (→ II 1), bedarf es speziell für die Beurteilung der Entlastung keiner weiteren Einschränkungen.[63]

Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH kann ein Entlastungsbeschluss der Hauptversammlung nur bei eindeutigen und schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstößen rechtswidrig sein und mit der Anfechtungsklage angegriffen werden.[64] Das OLG Düsseldorf hat in Sachen *Postbank* auch unter Hinweis auf diese Rechtsprechung die Erforderlichkeit von Auskünften zur Personalentscheidung des Aufsichtsrats der Vertriebs-Tochter abgelehnt.[65] Daraus kann allerdings nicht geschlossen werden, dass Auskünfte zur Beurteilung der Entlastung nur bei konkreten Anhaltspunkten für eindeutige und schwerwiegende Pflichtverletzung der Verwaltung zu bejahen sind.[66] Es wäre aber nicht wertungskonsistent, für die Anfechtbarkeit der Entlastung mit Blick auf Pflichtverletzung der Verwaltung hohe Anforderungen zu stellen, Auskünfte hierzu aber ohne Weiteres für erforderlich zu halten. Deshalb bestätigen die Bedeutung der Entlastung und die Anforderungen an deren Anfecht-

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

[61] OLG Hamburg ZIP 1994, 373 (374); OLG Düsseldorf WM 1991, 2148 (2153); vgl. auch OLG Frankfurt a. M. DB 1993, 2274; *Hüffer/Koch,* AktG, 13. Aufl. 2018, § 131 Rn. 22, 33; *Liebscher* in Henssler/Strohn, GesR, 3. Aufl. 2016, § 131 AktG Rn. 6; *Marsch-Barner* in Marsch-Barner/Schäfer, Hdb. börsennotierte AG, 4. Aufl. 2018, § 34 Rn. 50.

[62] LG Köln v. 7.11.2013 – 91 O 64/13 (nv); ebenso allgemein *Heidel* in NK-AktR, 4. Aufl. 2014, § 131 AktG Rn. 35; vgl. auch *Hüffer/Koch,* AktG, 13. Aufl. 2018, § 131 Rn. 17; *Drinhausen* in Hölters, AktG, 3. Aufl. 2017, § 131 Rn. 10.

[63] *Decher* in Großkomm. AktG, 5. Aufl. 2018, § 131 Rn. 174; vgl. auch BGHZ 198, 354 = NZG 2014, 27 Rn. 44 – Deutsche Bank; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2010, 25449.

[64] BGH NZG 2012, 1064 – Fresenius; BGHZ 160, 385 (388) = NZG 2005, 77 – ThyssenKrupp; BGHZ 153, 47 (51) = NJW 2003, 1032 – Macrotron.

[65] OLG Düsseldorf NZG 2015, 1115 (1118) – Postbank.

[66] OLG Stuttgart BeckRS 2012, 05481 – Porsche HV 2010; OLG Stuttgart NZG 2004, 966 (967); *Hüffer/Koch,* AktG, 13. Aufl. 2018, § 131 Rn. 33.

barkeit für die Erforderlichkeit einer Auskunft iSv § 131 Abs. 1 S. 1 AktG im Allgemeinen und für die Beurteilung der Entlastung im Besonderen die Notwendigkeit der Erreichung einer materiellen Maßgeblichkeitsschwelle. Nur wenn die Auskünfte eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden, sind sie erforderlich. Im Zusammenhang mit der Auskunft zur Aufdeckung vermuteter Pflichtverletzungen ist die qualitative Maßgeblichkeitsschwelle erst erreicht, wenn objektiv die konkrete Möglichkeit eines Fehlverhaltens der Verwaltung besteht.

2. *Sonderprüfung*

Aktionäre haben über das Institut der Sonderprüfung die Möglichkeit, Pflichtverletzungen der Verwaltung aufzudecken. Die entsprechende Mehrheit für einen Hauptversammlungsbeschluss gem. § 142 Abs. 1 AktG kommt in der Praxis regelmäßig nicht zustande.[67] Lehnt die Hauptversammlung einen entsprechenden Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern ab, so können Aktionäre mit einem Mindestquorum von 1% des Grundkapitals oder von 100.000 EUR einen Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers stellen. Der Antrag hat nur dann Erfolg, wenn die Aktionäre Tatsachen vortragen können, die den Verdacht rechtfertigen, dass Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind (§ 142 Abs. 2 S. 1 AktG). Angesichts der vom Gesetzgeber bewusst anspruchsvoll formulierten Voraussetzungen kann es nicht überraschen, dass in der Spruchpraxis erfolgreiche Anträge von Aktionären auf gerichtliche Zulassung einer Sonderprüfung eher selten sind.[68]

Die *IKB*-Fälle machen deutlich, dass das Auskunftsrecht des einzelnen Aktionärs zur Aufdeckung von Pflichtverletzung der Verwaltung im Kontext der gesetzlichen Regelungen zur Sonderprüfung gesehen werden muss. Die hohen Anforderungen an eine subsidiäre Kontrolle der Kontrolleure durch die Aktionäre dürfen durch das Auskunftsrecht des einzelnen Aktionärs nicht unterlaufen werden. Das Auskunftsrecht hat insbesondere nicht die Funktion, den Aktionären die Information zu verschaffen, die sie für einen Antrag gem. § 142 Abs. 2 AktG benötigen.[69] Das Auskunftsrecht dient vielmehr allein einer sachgerechten Beurteilung der Tagesordnung durch die Aktionäre und der Beschlussfassung hierüber; im Zusammenhang mit der Aufdeckung möglicher Pflichtverletzung der Verwaltung geht es in erster Linie um die Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung (→ IV 1).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die gesetzlichen Anforderungen an die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers bestätigen die bereits gefundenen Ergebnisse: Das Auskunftsrecht ermöglicht keine allgemeine Rechtskontrolle der Verwaltung und deshalb nicht allfällige Fragen zur Beurteilung der Pflichtgemäßheit des Handelns der Verwaltung. Erforderlich sind Auskünfte nur bei konkreten Anhaltspunkten für Pflichtverstöße. Die hohen Anforderungen des § 142 Abs. 2 AktG entsprechen insoweit den anspruchsvollen Voraussetzungen, die die Rechtsprechung an die Darlegung eines überwiegenden Aufklärungsinteresses der Aktionäre bei an sich ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AktG drohenden Nachteil stellt. Wenn es insoweit der Darlegung eines objektiv begründeten Verdachts einer schwerwiegen-

---

[67] *Decher* FS Baums, 2017, 279 (285); *Bayer/Hoffmann* AG 2012, R272 (R273).

[68] Erfolglos: KG AG 2012, 412; OLG Frankfurt a. M. ZIP 2011, 1764 – Commerzbank; OLG München ZIP 2011, 1364 – LEW; OLG Hamburg ZIP 2011, 1209; OLG München AG 2010, 840; OLG Stuttgart AG 2010, 717; OLG München WM 2010, 1035; OLG Köln AG 2010, 414 – Mistral Media; OLG München AG 2008, 33; OLG Stuttgart NZG 2003, 1025; LG Frankfurt a. M. v. 12. 4. 2016 – 3-16 O 3/15 – STADA (nv); LG Frankfurt a. M. ZIP 2016, 575 – Deutsche Bank. Erfolgreich: OLG Celle NZG 2017, 1381 – Volkswagen/Diesel; OLG Düsseldorf ZIP 2010, 28 (31) – IKB; OLG München v. 16. 7. 2007 – 31 Wx 9/07 (nv): Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage; LG München I NZG 2016, 1342 (1344) – Kabel Deutschland/Vodafone.

[69] *Arnold* AG 2004, R70 (R71); *Decher* in Großkomm. AktG, 5. Aufl. 2018, § 131 Rn. 188; *Hüffer/Koch,* AktG, 13. Aufl. 2018, § 131 Rn. 38.

den Pflichtverletzung bedarf, so entspricht diese Anforderung im Ergebnis dem Verdacht von Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung iSv § 142 Abs. 2 AktG.

Es ist deshalb konsequent, dass das OLG Düsseldorf, das die Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung einer Sonderprüfung bejaht hatte, in Sachen *IKB* im Ergebnis auch ein vorrangiges Aufklärungsinteresse nach § 131 AktG annahm. Und ebenso machen die *Porsche/VW-Übernahme*-Fälle und die Entscheidung in Sachen *Postbank* deutlich, dass bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen nicht ausreichen. Damit übereinstimmend ist im gerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Sonderprüfers eine substanziierte Darlegung der Antragsteller erforderlich, bloße Verdächtigungen genügen nicht. Die vorgetragenen Tatsachen müssen die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Pflichtverletzung der Verwaltung nahelegen.[70] Damit zeigt sich, dass die Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Darlegung des Verdachts einer groben Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im gerichtlichen Verfahren des § 142 Abs. 2 AktG stellt, auch zur Konkretisierung des objektiven Verdachts einer schwerwiegenden Pflichtverletzung zur Darlegung eines überwiegenden Aufklärungsinteresses gem. § 131 AktG taugen.

Auch wenn diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, kommt dem Auskunftsrecht des § 131 AktG nicht die Aufgabe zu, dem einzelnen Aktionär in der Hauptversammlung eine Art Vorprüfung der Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Antrags auf Sonderprüfung zu ermöglichen und insoweit das Verhalten der Verwaltung im Einzelnen und detailliert zu hinterfragen. Die Aufklärung des Sachverhalts und insbesondere die Klärung, ob sich die Verwaltung pflichtwidrig verhalten hat, ist dem gerichtlichen Verfahren auf Bestellung eines Sonderprüfers vorbehalten. Der Gesetzgeber hat die Antragsberechtigung gem. § 142 Abs. 2 S: 1 AktG von einem Quorum abhängig gemacht. Das durch einen Aktionär mit einer einzigen Aktie ausübbare Auskunftsrecht darf nicht zu einem Ersatzrechtsbehelf zur umfassenden gerichtlichen Kontrolle des Handelns der Verwaltung umfunktioniert werden.[71]

Das Auskunftsrecht des § 131 AktG dient zudem alleine der Beurteilung der Tagesordnung der Hauptversammlung. Geht es um die Entlastung, sind auch bei konkreten Anhaltspunkten für schwerwiegende Pflichtverstöße der Verwaltung Fragen nur insoweit vom überwiegenden Aufklärungsinteresse der Aktionäre gedeckt, die diese in die Lage versetzen, das Verhalten der Verwaltung als im Großen und Ganzen pflichtgemäß oder eher pflichtwidrig zu beurteilen. Sind die insoweit erforderlichen Informationen erteilt worden, die die Aktionäre zu einem – und sei es auch negativen – Urteil in die Lage versetzen, bedarf es keiner weiteren Detailinformationen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

V. Schluss

Die Fälle *IKB, Postbank* und *Porsche/VW-Übernahme* belegen exemplarisch die große Bedeutung des Auskunftsrechts der Aktionäre zur Aufdeckung von Pflichtverletzung der Verwaltung in der Hauptversammlungs- und Gerichtspraxis.

Aus den Entscheidungen lassen sich gemeinsame Leitlinien ableiten. Das Auskunftsrecht der Aktionäre dient nicht einer allgemeinen Kontrolle der Verwaltung und auch nicht einer Detailkontrolle ihres Handelns. Zur Beurteilung insbesondere der Entlastung sind Auskünfte zur Befassung der Verwaltung mit einzelnen Maßnahmen oder Geschäften nur dann erforderlich, wenn objektiv konkrete Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten der Verwaltung bestehen. Derartige Anhaltspunkte liegen bei möglichen Verstößen der Verwaltung ge-

[70] *Decher* FS Baums, 2017, 279 (286); *Hüffer/Koch,* AktG, 13. Aufl. 2018, § 142 Rn. 20; *Lieder* in Münchener Hdb. GesR VII, 5. Aufl. 2016, § 26 Rn. 129, 132; *Mock* in Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl. 2015, § 142 Rn. 130.

[71] OLG Stuttgart BeckRS 2015, 14340 – Porsche.

gen ihre Legalitätspflicht näher als bei unternehmerischen Entscheidungen der Verwaltung iRd *Business Judgement Rule.*

Auch wenn Auskünfte danach zur Beurteilung der Entlastung erforderlich sind, kann ein Auskunftsverweigerungsrecht der Gesellschaft wegen drohender eigener Nachteile gem. § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AktG entgegenstehen. Die Rechtsprechung stellt insoweit an die Plausibilisierungslast der Gesellschaft keine hohen Anforderungen, wenn die Offenlegung von Informationen die Kontrahierungsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen oder die vertrauliche Aussprache innerhalb der Organe gefährden könnte.

Aktionären wird die Darlegung eines gleichwohl bestehenden, überwiegenden Aufklärungsinteresses nicht leicht gelingen: Sie müssen Umstände dartun, die den Schluss auf einen objektiv begründeten Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Verwaltung zulassen. Davon ist etwa in Konstellationen wie in den *IKB*-Fällen des OLG Düsseldorf auszugehen, in der das Gericht einem vorgeschalteten Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers stattgegeben hatte.

Das Auskunftsrecht wird damit zugleich sachgerecht in einen Kontext mit den gesetzlichen Rechten der Aktionäre auf gerichtliche Durchsetzung einer Sonderprüfung gestellt. Auch dort müssen die Aktionäre die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Pflichtverletzung der Verwaltung darlegen. Die Anforderungen an den erforderlichen objektiven Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung zur Bejahung eines überwiegenden Aufklärungsinteresses gem. § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AktG entsprechen im Ergebnis den Anforderungen des § 142 Abs. 2 AktG und können unter Heranziehung der dort vorhandenen Spruchpraxis konkretisiert werden.

Dem Auskunftsrecht kommt nicht die Aufgabe zu, dem einzelnen Aktionär (unabhängig von der Erreichung des gem. § 142 Abs. 2 S. 1 AktG erforderlichen Quorums) in der Hauptversammlung eine Prüfung der Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Antrags auf Sonderprüfung zu ermöglichen und deshalb das Verhalten der Verwaltung im Einzelnen und detailliert zu hinterfragen. Es genügen Auskünfte, die den Aktionär in die Lage versetzen, das Verhalten der Verwaltung als im Großen und Ganzen pflichtgemäß oder eher pflichtwidrig zu beurteilen. Auskünfte, die auf eine weitergehende Kontrolle hinauslaufen, sind nicht erforderlich.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

HANS DIEKMANN

Identifizierung von Aktionären – Eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der Aktionärsrechte-RL

I. Einleitung

In den letzten 25 Jahren hat sich die Transparenz hinsichtlich der Aktionäre von börsennotierten Gesellschaften wesentlich geändert. In den 1990er Jahren waren die Aktien der meisten börsennotierten Gesellschaften verbrieft und sog. Inhaberaktien. Die Identität der Aktionäre war der Gesellschaft nicht bekannt. Ausnahmen waren insbesondere bei Versicherungsunternehmen (Allianz AG und Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (Munich RE)) sowie auch Medienunternehmen (Axel Springer AG) zu finden. Diese haben vinkulierte Namensaktien ausgegeben mit der Besonderheit der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Aktien. Mit dem Zusammenschluss von Daimler Benz AG und Chrysler Corporation in 1998 erlangte die Namensaktie erhebliche Bedeutung. IR dieses Zusammenschlusses wurden die Aktien der DaimlerChrysler AG als Namensaktien geführt. Damit konnten die Aktien direkt an der New York Stock Exchange gehandelt werden und mussten nicht in Form sog. ADR *(American Depositary Receipt)* verbrieft werden, die sodann an der Börse gehandelt werden konnten. Man versprach sich im Übrigen dadurch auch eine erleichterte Investor-Relations-Arbeit durch Kenntnis des Aktionariats über das damals noch als Aktienbuch bezeichnete heutige Aktienregister. An dieser Entwicklung hat der Jubilar erheblichen Anteil.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Einführung der Namensaktie durch die DaimlerChrysler AG führte zu einer Renaissance der Namensaktie.[1] Weitere größere börsennotierte Gesellschaften stellten von Inhaberaktien auf Namensaktien um (so zB Siemens AG, Deutsche Bank AG, E.ON AG (heute E. ON SE)). Es folgten Änderungen der gesetzlichen Vorschriften zur Namensaktie. Das Aktienbuch wurde in ein Aktienregister umbenannt. Das unbegrenzte Einsichtsrecht bzgl. aller Angaben im Aktienbuch wurde erheblich eingeschränkt. So kann der Aktionär bei börsennotierten Gesellschaften nur noch Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen und nicht das gesamte Aktienregister einsehen (anders noch § 67 Abs. 6 AktG aF). Zum Nachweis der Übertragung muss nicht mehr die Aktie vorgelegt werden (anders noch § 68 Abs. 3 S. 2 AktG aF), denn der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung in Einzel- oder Sammelurkunden kann seit einiger Zeit durch die Satzung ausgeschlossen werden (vgl. § 10 Abs. 5 AktG). Weiter muss derjenige mitteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören.[2] Weitere Änderungen wurden durch das Risikobegrenzungsgesetz in 2008 vorgenommen.[3]

Schließlich sieht das AktG heute als Regelfall vor, dass die Aktien nicht als Inhaberaktien, sondern auf den Namen lauten (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 AktG). Inhaberaktien sind nur noch dann möglich, wenn es sich um eine börsennotierte Gesellschaft handelt oder der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist und die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem zugelassenen Zentralverwahrer oder einem ausländischen Verwah-

---

[1] Vgl. *Bayer* in MüKoAktG, 4. Aufl. 2016, § 67 Rn. 3.

[2] Vgl. § 67 Abs. 4 S. 2 AktG; Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts v. 22. 9. 2005, BGBl. 2005 I 2802.

[3] Risikobegrenzungsgesetz v. 18. 8. 2008, BGBl. 2008 I 1666.

rer, der die entsprechenden Voraussetzungen des Depotgesetzes erfüllt, hinterlegt ist (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 AktG). Die Inhaberaktie ist insbesondere Zielobjekt der Kritik zur Geldwäsche und vor Verhinderung von Transparenz.[4]

Darüber hinaus ist iRd Publizitätspflichten bei börsennotierten Gesellschaften mitzuteilen, wenn Meldeschwellen (3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 50% und 75%) erreicht, überschritten oder unterschritten werden (vgl. §§ 33, 34, 38, 39 WpHG).

Mit der Aktionärsrechte-RL[5] geht die Entwicklung nun weiter. Hiernach haben die Mitgliedstaaten bis zum 10. 6. 2019 sicherzustellen, dass Gesellschaften ihre Aktionäre identifizieren können (vgl. Art. 3a Aktionärsrechte-RL).

Im Folgenden werden die Möglichkeiten der Identifizierung der Aktionäre näher untersucht und mögliche Entwicklungen aufgezeigt.

II. Namensaktien

1. Grundsatz: Eintragung des Aktionärs im Aktienregister

Namensaktien sind unter Angabe des Namens, bei natürlichen Personen auch des Geburtsdatums, der Adresse des Aktionärs sowie der Stückzahl bzw. des Nennbetrags der Aktien in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen (§ 67 Abs. 1 S. 1 AktG).

Der Aktionär ist verpflichtet, die Angaben der Gesellschaft mitzuteilen (§ 67 Abs. 1 S. 2 AktG). Die Eintragungspflicht des Namensaktionärs ist mit dem Risikobegrenzungsgesetz normiert worden.[6] Der Aktionär ist nicht nur verpflichtet, die entsprechenden Informationen mitzuteilen. Er ist auch verpflichtet, über die Information der Gesellschaft hinaus auf die Eintragung hinzuwirken.[7] Dies folgt dem gesetzlichen Leitbild des möglichst vollständigen Aktienregisters.[8] Die Gesellschaft kann jedoch eine unterlassene Mitteilung im Wege einer Leistungsklage gerichtlich nicht durchsetzen.[9]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die bei der Übertragung mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben zum Aktionär zu übermitteln (§ 67 Abs. 4 S. 1 AktG). Die Weitergabe ist aber verboten, wenn der Kunde gegenüber seiner Depotbank widerspricht.[10] Bei fehlendem Widerspruch sind die Kreditinstitute jedoch nicht nur berechtigt, sondern gegenüber der Gesellschaft auch zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet.[11] Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf Kreditinstitute, die die Aktien für fremde Rechnung halten.[12]

Aktien eines inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dessen Aktien nicht ausschließlich von professionellen und semi-professionel-

---

[4] *Mohamed* ZIP 2017, 2133 (2134).

[5] RL (EU) 2017/828 zur Änderung der RL 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, ABl. 2017 L 132, 1.

[6] S. *Bayer* Liber armicorum Winter, 2011, 9 (19); *Lutter/Drygala* in Kölner Komm AktG, 3. Aufl. 2011, § 67 Rn. 13; *Hüffer/Koch,* AktG, 12. Aufl. 2016, § 67 Rn. 8, 1; *Noack* NZG 2008, 721.

[7] *Bayer* in MüKoAktG, 4. Aufl. 2016, § 67 Rn. 58; *Lutter/Drygala* in Kölner Komm AktG, 3. Aufl. 2011, § 67 Rn. 14.

[8] *Bayer* in MüKoAktG, 4. Aufl. 2016, § 67 Rn. 38; Begr RegE BT-Drs. 16/7438, 13.

[9] *Noack* NZG 2008, 721; aA *Lutter/Drygala* in Kölner Komm AktG, 3. Aufl. 2011, § 67 Rn. 14: die Gesellschaft „muss die Meldepflicht notfalls gerichtlich durchsetzen".

[10] *Bayer* in MüKoAktG, 4. Aufl. 2016, § 67 Rn. 116; Begr RegE BT-Drs. 14/4051, 11; aA *Hüffer/Koch,* AktG, 12. Aufl. 2016, § 67 Rn. 21; *Gätsch* FS Beuthien, 2009, 133 (145); *Laubert* in Hölters, AktG, 3. Aufl. 2017, § 67 Rn. 22.

[11] *Bayer* in MüKoAktG, 4. Aufl. 2016, § 67 Rn. 117; *Hüffer/Koch,* AktG, 12. Aufl. 2016, § 67 Rn. 21.

[12] *Bayer* in MüKoAktG, 4. Aufl. 2016, § 67 Rn. 119; vgl. *Uwe H. Schneider/Müller-von Pilchau* WM 2011, 721 (723f.); aA *Wieneke* in Bürgers/Körber, AktG, 4. Aufl. 2017, § 67 Rn. 30a.